

Steuertipp für Arbeitnehmer, Unternehmer(innen), Gewerbetreibende, Handwerker, Selbständige, Freiberufler – Häusliches Arbeitszimmer

Arbeitgeber gestatten Arbeitnehmern immer häufiger einen Heimarbeitsplatz, denn es kann erhebliche Vorteile für beide haben: Der Arbeitnehmer spart Fahrtkosten und mitunter erheblich Zeit wegen nicht vorhandener An- und Abfahrt und kann seine persönlichen Belange flexibler einordnen (z. B. Kinderbetreuung); mitunter ist sogar ein konzentrierteres Arbeiten möglich – wenn denn ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden ist. Der Arbeitgeber dagegen hat immer häufiger auch Wechsellarbeitsplätze oder „Poolarbeitsplätze“ im Büro, er muss also nicht Büroarbeitsplätze für die gesamte Belegschaft vorhalten. Das spart Raummiete und sonstige Bürokosten. Das häusliche Arbeitszimmer läuft auch unter den Begriffen Telearbeitsplatz oder Homeoffice. Bei der Einrichtung und Anerkennung des häuslichen Arbeitszimmers ist jedoch Einiges aus steuerlicher Hinsicht zu beachten.

Zumeist wird sowohl der betriebliche Arbeitsplatz als auch das häusliche Arbeitszimmer genutzt. Wann gilt der betriebliche Arbeitsplatz als steuerrechtlicher Arbeitsplatz?

Der Bundesfinanzhof BFH hat mit seinem Urteil vom 26.2.2014 – VI R 37/13 „Häusliches Arbeitszimmer bei Poolarbeitsplatz“ zwei klarstellende Entscheidungen getroffen. Maßgeblich dabei war, dass das häusliche Arbeitszimmer u.a. nur steuerlich geltend gemacht werden kann, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Entschieden wurde über die Frage: Wann gilt der betriebliche Arbeitsplatz als steuerrechtlicher Arbeitsplatz?

Poolarbeitsplatz: Neben dem jeweiligen häuslichen Arbeitszimmer hatten sich acht Betriebsprüfer drei Arbeitsplätze im Finanzamt als Pool zu teilen. Da nicht alle Acht gleichzeitig im Amt arbeiten konnten, war der Poolarbeitsplatz wegen dieser Einschränkung nicht als vollwertiger Arbeitsplatz gewertet worden. Das heißt, es stand neben dem häuslichen Arbeitszimmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Daher konnten die Kosten des jeweiligen häuslichen Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden.

Telearbeitsplatz: Ein Arbeitnehmer hatte zu immer den gleichen Zeiten im häuslichen Arbeitszimmer am Telearbeitsplatz gearbeitet. Deswegen wollte er die Kosten des häuslichen Arbeitszimmers geltend machen. Das Gericht hielt dem allerdings entgegen, dass die Nutzung des betrieblichen Arbeitsplatzes genau in dieser Zeit ebenso so gut möglich gewesen wäre. Hier kam man zu dem Schluss, dass aus diesem Grunde ein anderer Arbeitsplatz durchaus zur Verfügung steht. Der begehrte Werbungskostenabzug wurde demzufolge versagt. Hätte die Nutzung des häuslichen Telearbeitsplatzes nach Betriebsschluss und bei zugesperrtem Werksgelände stattgefunden, dann würde eben kein anderer Arbeitsplatz (in dieser Zeit) zur Verfügung stehen und das häusliche Arbeitszimmer wäre anerkannt worden.

Fazit: An diesem Beispiel sieht man wie wichtig der individuelle Sachverhalt ist. Gewinner ist immer derjenige, der solche Sachverhalte gut dokumentiert, um sie später zu belegen.

Als Steuerkanzlei, die alle Beratungsleistungen für Steuerzahler und Arbeitnehmer anbietet, übernehmen wir neben der Steueroptimierung auch die Beurteilung, wie ein häusliches Arbeitszimmer abgesetzt werden kann.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Dipl. - Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Kontakt:

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Ohmstraße 9
91161 Hilpoltstein
Tel. 09174 / 47 96 – 0
Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater
Äußere Brucker Straße 51
91052 Erlangen
Tel. 09131 / 80 83 – 0
Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info